



Amtsblatt

der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften Heyerode, Hildebrandshausen, Lengenfeld unterm Stein, Katharinenberg mit den Ortsteilen Diedorf, Faulungen, Katharinenberg, Schierschwende, Wendehausen



Heyerode



Hildebrandshausen



Lengenfeld u. Stein



Diedorf



Faulungen



Katharinenberg



Schierschwende



Wendehausen

Nr. 11/2012

Freitag, den 26. Oktober 2012

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südeichsfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in der Sitzung am 13.09.2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

1.) § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Buchstaben c) bis j) werden gestrichlen.“

2.) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Grundlage für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid bildet der § 17 ThürKO.

Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und muss eine Person und deren Stellvertreter bezeichnen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten.

Die Durchführung eines Bürgerentscheides setzt voraus, dass 17 v.H. die bei der letzten Gemeindevahl amtlich ermittelte Zahl der Bürger das Bürgerbegehren unterzeichnet haben.

Jede Unterschriftsliste hat den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens zu enthalten.

Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(2) Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden.

Erklärt der Gemeinderat das Bürgerbegehren für unzulässig, so hat die Gemeinde diese Entscheidung öffentlich bekanntzumachen (§ 41 Abs. 3 ThürVwVfG).

Hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so sind unverzüglich nach der Entscheidung des Gemeinderates die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der Tag der Durchführung des Bürgerentscheides öffentlich bekanntzumachen:

Der Antrag des Bürgerbegehrens, seine Begründung, der Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme, die Feststellung, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt wird und Tag (Sonntag), Zeit, Ort und Raum der Abstimmung.

Die entsprechende Entscheidung wird außerdem den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekanntgegeben. Jedem Wahlberechtigten ist die Einladung zur Abstimmung mit der Aufforderung zu übersenden, diese Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen.

Die schriftliche Abstimmung per Brief - entsprechend der Briefwahl - ist zulässig.

- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet er einen entsprechenden Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen der § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.
- (4) Es dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimmabgabe ist geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich hinsichtlich seiner Person ausgewiesen hat.
- Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest.
- Der Wähler legt nach erfolgter Stimmabgabe seinen Wahlumschlag mit Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. weder mit „Ja“ noch „Nein“ oder aber für beide zugleich gestimmt wird,
 3. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen besonderen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (6) Nach Beendigung der Abstimmung stellt jeder Abstimmungsvorstand für seinen Stimmbezirk das Abstimmungsergebnis fest. Das Gesamtergebnis wird vom Ausschuss festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.“
- 3.) § 6 erhält folgende Fassung:
- „§ 6 Einwohnerversammlung
- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern.
- Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 v.H. der Einwohner über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit es erforderlich ist, kann der Bürgermeister

zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.“

4.) Der bisherige § 5 wird § 7 - und erhält folgende Fassung:

„Den Vorsitz im Gemeinderat

führt ein aus der Mitte des Gemeinderates gewähltes Mitglied, im Falle der Verhinderung der Bürgermeister selbst.“

5.) Der bisherige § 6 wird § 8 - und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- Vergabe von Leistungsaufträgen für die Beseitigung von unmittelbaren Gefahrenquellen in der Gemeinde
- eigenständige Entscheidung über außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Einzelmaßnahmen in Höhe bis 5.000 EUR.

Der Bürgermeister hat im Nachhinein den Hauptausschuss und den Gemeinderat entsprechend zu informieren.

- Stellungnahmen der Gemeinde nach § 36 BauGB und 67 Abs. 1 ThürBO als auf den Bürgermeister übertragene Aufgabe im Sinne des § 29 Abs. 4 ThürKO.“

6.) Der bisherige § 7 wird § 9.

7.) Der bisherige § 8 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien oder Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese bei der Berechnung zu Grunde zu legen.

Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglieder zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.“

8.) Der bisherige § 9 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern der Gemeinde ernannt werden.

(2) Ehrenbezeichnungen werden entsprechend der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinie über Ehrungen und Auszeichnungen verliehen.“

9.) Der bisherige § 10 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen eine Entschädigung. Die Sitzungen der Fraktionen dürfen hierbei nicht das 2-fache der Sitzungen des Gemeinderates im Jahr übersteigen. Es wird ein monatlicher Sockelbetrag von 20 EUR sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Fraktionen oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, gezahlt.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 3 EUR je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach § 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied im Gemeinderat sind, (berufene Bürger) gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung von 16,00 EUR und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKO) eine Entschädigung von 30,00 EUR (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Erste ehrenamtliche Beigeordnete	487,50 EUR
der weitere ehrenamtliche Beigeordnete	175,50 EUR
der Vorsitzende eines Ausschusses	20,00 EUR
der Vorsitzende der Gemeinderatsfraktion	10,00 EUR
<i>Sockelbetrag/Monat zuzüglich 2,00 EUR je Mitglied der Fraktion</i>	

der Vorsitzende des Gemeinderates 30,00 EUR

Im Übrigen findet für den Fall der tageweisen vollen Vertretung des Bürgermeisters durch die ehrenamtlichen Beigeordneten die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993 (GVBl. Nr. 29 S. 617) entsprechende Anwendung.

(6) Die ehrenamtlich kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortschaftsbürgermeister	
· der Ortschaft Heyerode	811,25 EUR
· der Ortschaft Hildebrandshausen	330,00 EUR
· der Ortschaft Lengenfeld unterm Stein	734,25 EUR
· der Ortschaft Katharinenberg	811,25 EUR
- der Vorsitzende	
· des Ortsbeirates Diedorf	155,00 EUR
· des Ortsbeirates Faulungen	120,00 EUR
· des Ortsbeirates Katharinenberg	70,00 EUR
· des Ortsbeirates Schierschwende	70,00 EUR
· des Ortsbeirates Wendehausen	130,00 EUR

(7) Die Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ortschaftsrates der jeweiligen Ortschaft ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR für die notwendige und nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates.

Die Anzahl der Sitzungen des Ortschaftsrates sollte 6 Sitzungen/Jahr nicht überschreiten.

(8) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ortsbeirates der jeweiligen Ortschaft ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR für die notwendige und nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates.

Die Anzahl der Sitzungen des Ortschaftsbeirates sollte 6 Sitzungen/Jahr nicht überschreiten.“

10.) Der bisherige § 11 wird § 13 und wird um folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung gemäß den Wahlgesetzen - Europawahlgesetz, Bundeswahlgesetz, Landeswahlgesetz oder Thüringer Kommunalwahlgesetz und in den jeweils ergangenen Wahlordnungen - erforderlich, erfolgt diese durch Aushang an den in § 13 Abs. 2 aufgeführten Verkündigungstafeln.“

11.) Der bisherige § 12 wird § 14.

12.) Der bisherige § 13 wird § 15.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der nach in Kraft treten dieser Änderung der Satzung geltenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 1. des Monats, der dem Tag der Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 09.10.2012

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südeichsfeld wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2012 beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 28.09.2012 die Eingangsbestätigung und die Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung der Satzung gem. § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO.

Am 09.10.2012 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 11/2012 am 26.10.2012 erfolgt nunmehr die öffentliche Bekanntmachung der Satzung. Die Satzung tritt am 1. des Monats, der dem Tag der Bekanntmachung folgt, in Kraft.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Abwehr von Gefahren
in der Gemeinde Südeichsfeld und der
erfüllten Gemeinde Rodeberg (OBVO)
vom 20. September 2012**

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), erlässt die Gemeinde Südeichsfeld als Ordnungsbehörde nach Anhörung gem. § 32 Ziffer 4 OBG der von ihr erfüllten Gemeinde Rodeberg die folgende Verordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld und der von ihr erfüllten Gemeinde Rodeberg, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit in den Gebieten der Gemeinden Südeichsfeld und Rodeberg zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze
- b) Kinderspielplätze
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3**Verunreinigungen**

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4**Wildes Zelten**

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5**Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6**Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeinde Südeichsfeld dafür freigegeben worden sind.

§ 7**Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8**Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9**Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 10**Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11**Hausnummern**

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12**Tierhaltung**

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Anger, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 13**Bekämpfung verwilderter Tauben**

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14**Unbefugte Werbung**

(1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,

- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben
- Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten
- Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15**Ruhestörender Lärm**

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

13:00	bis	15:00	Uhr	(Mittagsruhe)
19:00	bis	22:00	Uhr	(Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16**Offene Feuer im Freien**

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuftsfeuer im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 19 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

- von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17**Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen**

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit hierdurch die Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken) erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird
- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
- die Verrichtung der Notdurft
- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen.

§ 18**Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m, freigehalten werden.

§ 19 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Südeichsfeld Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt
3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet
4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet
5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet
6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt
7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt
8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt
9. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt
10. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht
11. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht
12. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt
13. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt
14. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt
15. § 12 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert
16. § 13 verwilderte Tauben füttert
18. § 14 Absatz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt
19. § 15 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören
20. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt
21. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält
22. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht
23. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind
24. § 17 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt
25. § 18 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Gemeinde Südeichsfeld (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

§ 22

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördlichen Verordnungen der Gemeinden

1. Heyerode vom 10. März 2006
2. Hildebrandshausen vom 21. August 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2002
3. Katharinenberg vom 19. Juli 1996, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2000
4. Lengenfeld unterm Stein vom 21. August 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2001 und
5. Rodeberg vom 8. August 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2001 außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 20.09.2012

gez. Henning
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

über den vorhabensbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Südeichsfeld OT Hildebrandshausen für das Gebiet „Am Steingraben“

§ 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld hat am 24.05.2012 den vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Am Steingraben“, Gemeinde Südeichsfeld, Ortschaft Hildebrandshausen, als Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 04.09.2012 der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Der Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld in Kraft.

Jedermann kann den vorhabensbezogenen Bebauungsplan während der Dienstzeiten

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

oder vorheriger Terminabsprache
vom 29.10.2012 bis 30.11.2012

in der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Südeichsfeld, Brückenstraße 3, 99988 Diedorf, 1. Etage, Tel.: 036024/5600 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Heyerode, den 15.10.2012

gez. Henning
Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)

Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übermittlung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG weisen wir durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2013 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist ohne Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Südeichsfeld Pass- und Meldewesen

Dienststelle	oder	Dienststelle
Lengenfeld unterm Stein		Heyerode
Unterm Kirchberg 1		Hauptstraße 22
99976 Lengenfeld unterm Stein		99988 Heyerode

einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Südeichsfeld, 01. Oktober 2012

**Henning
Bürgermeister**

Abbrennen von privaten Kleinf Feuerwerken außerhalb der Tage zum Jahreswechsel

Feuerwerkskörper und deren Verwendung (Abbrennen) fallen wegen ihres Gehaltes an explosionsgefährlichen Stoffen und den daraus resultierenden möglichen Folgen unter die Vorschriften des Sprengstoffrechtes. Der Gesetzgeber erlaubt nur am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres Personen über 18 Jahren das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (sog. Kleinf Feuerwerk/Silvesterfeuerwerk).

Zu allen übrigen Zeiten ist das Abbrennen von Feuerwerken für Privatpersonen ohne eine behördliche sprengstoffrechtliche Erlaubnis bzw. Befähigung untersagt (§ 23 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)).

Nach § 24 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde aus begründetem Anlass Ausnahmen vom Überlassungsverbot (§ 22, Abs. 1 der 1.SprengV) und Abbrennverbot (§ 23 der 1. SprengV) außerhalb der Tage zum Jahreswechsel zulassen.

Zuständige Behörde ist in Thüringen für den Unstrut-Hainich-Kreis der

Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz
und technischen Verbraucherschutz (TLAtV) in Nordhausen
Regionalinspektion Nordhausen
Gerhart-Hauptmann-Str. 3, 99734 Nordhausen
Tel.: 03631/6133-0, Fax: 03631/613361
E-Mail: ri.nordhausen@tlatv.thueringen.de

Unter begründetem Anlass ist ein Ereignis von großer Seltenheit und/oder von herausgehobener und außergewöhnlicher Bedeutung zu verstehen.

Dabei gilt in Thüringen:

Geburtstage unter 90 Jahre, Hochzeiten und Firmenjubiläen unter 50 Jahre sind kein begründeter Anlass von entsprechender Bedeutung, der zum Erteilen einer Ausnahme vom Verbot nach § 23 der 1. SprengV berechtigt. Im Übrigen muss festgestellt werden, dass auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 der 1.SprengV kein Rechtsanspruch besteht.

Sollten Sie dennoch als Privatperson außerhalb der Zeiten zum Jahreswechsel ein Kleinf Feuerwerk selbst abbrennen wollen, müssen Sie wie nachfolgend beschrieben vorgehen:

Einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung können Sie beim Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV) in Nordhausen stellen.

Antragsformulare sind bei der Regionalinspektion erhältlich oder unter der Internetadresse des TLAtV www.thueringen.de/de/tlatv abrufbar. Der Antrag muss der Behörde spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Ereignis ausgefüllt vorliegen. Neben den allgemeinen Angaben sind auf dem Antrag folgende Erklärungen abzugeben bzw. Nachweise beizufügen:

- Das Einverständnis des Grundstückseigentümers des Abbrennortes, wenn der Antragsteller nicht selbst der Grundstückseigentümer ist.
- Die Erklärung, dass das Abbrennen nicht in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, Reet- und Fachwerkhäusern oder besonders brandgefährdeten Objekten stattfindet.
- Der Nachweis über eine das Schadensrisiko „Feuerwerk“ abdeckende Haftpflichtversicherung für den Durchführenden (Bestätigung des Versicherungsunternehmens).

Die Behörde prüft die von Ihnen auf dem Antragsformular eingetragenen Angaben sowie die am Abbrennort zu beachtenden Randbedingungen. Sie wägt außerdem Ihr persönliches Interesse gegen das des Gemeinwohls ab. Die Entscheidung wird Ihnen rechtzeitig vor dem geplanten Ereignistermin mitgeteilt. Die Entscheidung ist kostenpflichtig.

Hinweis: Verstöße gegen die Vorschriften der 1. SprengV - hier das Abbrennen von Kleinf Feuerwerken außerhalb der Tage zum Jahreswechsel ohne erteilte Ausnahme - erfüllen mindestens den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich des Abbrennens von privaten Feuerwerken haben, wenden Sie sich bitte an den Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (TLAtV) in Nordhausen.

Herausgeber: Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und
technischen Verbraucherschutz

Ihr Ordnungsamt

Ausschreibung

Verkauf eines ehemaligen Verwaltungsgebäude in 99976 Lengenfeld unterm Stein, Hauptstraße 67/68

Die Gemeinde Südeichsfeld beabsichtigt, ein ehemaliges Verwaltungsgebäude in Lengenfeld unterm Stein zu veräußern.

Lage: 99976 Lengenfeld unterm Stein, Hauptstraße
67/68, Gemarkung Lengenfeld unterm Stein, Flur
3, Flurstück 79/277, Größe 1090 qm

Eigentümerin: Gemeinde Südeichsfeld

Das Verkaufsobjekt besteht aus 3 Gebäudeteilen:

- ehemalige Verwaltung (vormals Wohngebäude)
- 2. Wohngebäude
- Nebengebäude (ehemalige Bäckerei)

Einsicht in die Unterlagen kann während der Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung in der Dienststelle Diedorf der Gemeinde Südeichsfeld, Liegenschaftsverwaltung, Brückenstraße 3, eingesehen werden.

Nach vorheriger Terminabsprache ist eine Objektbesichtigung möglich (036024 56018).

Gebäude 1 (ehemalige Gemeindeverwaltung, vormals Wohngebäude)



Fachwerkgebäude, steht unter Denkmalschutz, Baujahr des Gebäudes unbekannt.

Das Gebäude wurde Anfang der 90er Jahre saniert.

Nachtspeicheröfen; Decken sind bis auf das Torhaus vertäfelt; Fußboden im Treppenflur und Toilette im Erdgeschoss Steinplatten, alle anderen Fußböden Auslegware.

Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Ein Umbau des Gebäudes zu Wohnzwecken ist möglich.

Keller:	Raum	Größe: ca. 30 qm
Erdgeschoss:	Flur und Treppenhaus	Größe: ca. 16 qm
	Toilette	Größe: ca. 5 qm
	Raum (Bücherei)	Größe: ca. 63 qm
Obergeschoss:	Flur und Treppenhaus	Größe: ca. 20 qm
	Büroraum	Größe: ca. 25 qm
	Büroraum	Größe: ca. 25 qm
	Büroraum	Größe: ca. 14 qm
	Büroraum (Torhaus)	Größe: ca. 13 qm
	Büroraum (Torhaus)	Größe: ca. 29 qm

Gebäude 2 (Wohnhaus) und Gebäude 3 Nebengebäude mit ehemaliger Bäckerei



Das Wohngebäude (Eigenheim) stammt aus den 70er Jahren und ist seit ca. 20 Jahren leer stehend, wurde als Lagergebäude genutzt. Stark reparaturbedürftig. Im Nebengebäude befand sich eine Bäckerei.

Angebote können **bis 18.12.2012, 18:00 Uhr**, an die Dienststelle Diedorf der Gemeinde Südeichsfeld, Liegenschaftsverwaltung, Brückenstraße 3, in einem verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag abgegeben werden. Bieter können bei der Angebotseröffnung anwesend sein. Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.

Hinweis: Die Veräußerung erfolgt an die/den Meistbietende(n), aber nicht unter Zeitwert.

**Henning
Bürgermeister**



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

Herausgeber: Gemeinde Südeichsfeld
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Bürgermeister Andreas Henning
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (12 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. – Landesverband Thüringen

*Versöhnung über den Gräbern
Arbeit für den Frieden*

Haus- und Straßensammlung 2012

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die diesjährige Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Thüringen im Zeitraum vom

29. Oktober bis 18. November 2012

stattfindet.

Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Az.: 200.10-2152.10-09/12 TH.

Es werden Personen gesucht, die diese Sammlung durchführen. Es ist auch möglich, dass Jugendliche ab 14 Jahren mitwirken. Interessierte Bürger melden sich bitte in einer der Dienststellen der Gemeinde Südeichsfeld. Dort sind Informationen sowie die entsprechenden Unterlagen erhältlich.

Die Sammler können eine Vergütung in Höhe von 10 % des gesammelten Betrages erhalten.



Trauer braucht einen Ort!

Haus- und Straßensammlung

Seit 1919
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.